

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00570 vom 14. April 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-04-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00570](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00570)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00570 du 14 avril 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00570 del 14 aprile 2021

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung (Wiedererwägung) | [Wiedererwägung] Der Widerruf einer Bewilligung wegen Straffälligkeit steht der Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung nicht endgültig entgegen. Eine Neubeurteilung setzt aber grundsätzlich voraus, dass die ausländische Person der Wegweisung Folge geleistet und sich im Ausland bewährt hat, während nur ausnahmsweise einen Anspruch auf Neubeurteilung geltend machen kann, wer sich über seine Ausreiseverpflichtung hinwegsetzt. Die vom Beschwerdeführer angeführte Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation in seiner Heimat infolge der Covid-19-Pandemie rechtfertigt keine ausnahmsweise Neubeurteilung vor angemessener Bewährung im Heimatland (E. 3.5). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1). Eine Parteientschädigung ist ihm nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.